

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1906**

95 (1.11.1906)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 95.

Ercheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,00 Mk.  
pro Jahr.

November 1906.

Anzeigen sollen die zweispaltige  
Vertikale oder deren Raum 24 Pfa.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Die Vergütung für Erteilung des Turnunterrichts an Volksschulen. — 2. Behandlung der Quittungskarten. — 3. Unfall beim Uebersteigen einer Einfriedigung. — 4. Unfallversicherung: Unfall auf dem Heimweg vom Liefern und Verschlagen von Tännchen. — 5. Sperre bei Sparkassen angelegter Mängelgelder. — 6. Die Polizeihunde betr. — 7. Erwerbunfähigkeit. — 8. Grenze der Versicherungspflicht nach Nr. 8. — 9. Stimmzettel bei Gemeindevahlen. — 10. Gebrauch des Meistertitels bei Eintragungen ins Standes- und Güterrechtsregister. — 11. Das Vermieten von Schlafstellen betr. — 12. Einsicht in die Standesregister. — 13. Krankengeld und Unfallrente. — 14. Einiges über Giro- und Lombardverlehn. — 15. Die Ausbringung und Berechnung der Kosten für die Verpflegung taubstummer oder blinder Kinder in staatlichen Erziehungsanstalten. — 16. Briefkasten. — 17. Anzeigen.

## Die Vergütung für Erteilung des Turnunterrichts an Volksschulen.

Nach § 46 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1906, Ges. Blatt Seite 191, ist der Turnunterricht an Volksschulen fortan in das gesetzliche Stundenbudget des Lehrers einzurechnen; eine besondere Vergütung wird hierfür nicht mehr gewährt. Erteilt ein Lehrer zusammen mehr als 32 Wochenstunden (Turnunterricht eingerechnet), dann hat er für jede Ueberstunde eine Vergütung von jährlich 60 Mark anzuspitzen.

Erstreckt sich der Turnunterricht nur auf einen bestimmten Abschnitt des Jahres und wird hierdurch die Zahl der Ueberstunden zeitweise vermindert oder fallen diese ganz weg, dann ist die Vergütung für die betreffende Zeit entsprechend zu kürzen oder ganz einzustellen.

Erteilt z. B. ein Lehrer im Sommerhalbjahr zusammen 33 Wochenstunden (darunter 2 Turnstunden), im Winter dagegen nur 31, weil das Turnen unterbleibt, dann hat er für das Sommerhalbjahr die Hälfte von (33 - 32) 1 : 60 = 30 Mark anzusprechen, während für die Wintermonate eine solche Vergütung überhaupt wegfällt. Sch.

## Behandlung der Quittungskarten.

Bei Entlassung der Reservisten vom Militär hat es sich wieder gezeigt, daß der größte Teil der Versicherten ihre Quittungskarten während der Militärzeit verlegt oder verloren hatten. Es ist daher den zum Militär einrückenden Versicherten dringend zu empfehlen, ihre Quittungskarten bei den Einzugsstellen nicht zu erheben, sondern dieselben hinterlegt zu lassen. Versicherte, die beim Austritt ihre Quittungskarte vom Arbeitgeber ausgehändigt erhalten, hinterlegen solche beim Bürgermeisterrat ihres letzten Beschäftigungsortes, welches für Aufbewahrung und auch für evtl. rechtzeitige Ver-

längerung der Karte Sorge tragen wird. Personen, welche ihren Wohn-, Arbeits- oder Dienstort wechseln, müssen vor ihrem Weggang ihre Quittungskarten bei den Einzugsstellen erheben, da das Nachsenden der Karten mit Unkosten und Mühe verbunden ist. Hat ein Versicherter versäumt, seine Quittungskarte mitzunehmen, so hat er sich mit Postkarte unter genauer Angabe seines Namens, seiner Geburtszeit sowie seines letzten Arbeitgebers an die Krankenkasse oder wenn er deren Namen nicht bestimmt weiß, an das Bürgermeisteramt zu wenden, worauf ihm die Karte an seine Adresse, die genau zu bezeichnen ist, auf seine Kosten nachgesandt wird. Postlagernd oder an Herbergen werden Karten im allgemeinen nicht nachgesandt, es empfiehlt sich die Angabe der Adresse des jetzigen Arbeitgebers, um eine sichere Zustellung zu ermöglichen.

## Unfall beim Uebersteigen einer Einfriedigung.

Der Kläger hat an einem Sonntag im Januar 1903 seine landwirtschaftlichen Grundstücke begangen, um, wie er angibt, nach dem Stande der Felder zu sehen und, da plötzliches Tauwetter eingetreten sei, wenn nötig, kleine Ausbesserungen wegen des Wasserablaufs zu machen und um sich überhaupt zu vergewissern, ob Arbeiten an den Aedern nötig seien. Beim Rückweg habe er noch seinen Bienenstand besuchen wollen. Der richtige Weg dahin sei eingezäunt; da derselbe aber noch vereist und deshalb ungangbar gewesen sei, sei er über die Einfriedigung gestiegen, um über die Felder zu gehen. Beim Uebersteigen brach die Stange, der Kläger stürzte zu Boden und erlitt einen Doppelbruch des linken Unterarmes.

Der Vorstand der bad. landw. Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil ein Unfall des täglichen Lebens und eine selbstgeschaffene Gefahr vorliege.

Das Schiedsgericht schloß sich dieser Auffassung an und wies die Berufung des Klägers ab.

Hiergegen hat der Kläger Rekurs an das L.-Verf.-A. eingelegt. Das L.-Verf.-A. machte zunächst noch Urhebungen beim Bürgermeisteramt behufs Aufklärung des Sachverhalts, die allerdings auch keine völlige Klarlegung brachten. Doch schien dem L.-Verf.-A. die Angabe des Klägers, daß er zu Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebs seine Grundstücke am Sonntag besucht habe, glaubwürdig, umso mehr, als der Kläger durch seinen Beruf als Goldarbeiter verhindert war, dies an einem Werktag zu tun. Es war daher nur noch zu prüfen, ob der Kläger dadurch, daß er über die Einfriedigung des Wegs hing, über den Maßnahmen des landwirtschaftlichen Betriebs hinausgegangen ist und sich in eine selbst geschaffene, dem landwirtschaftlichen Betriebe fremde Gefahr begeben hat. Diese Frage ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Angabe des Klägers richtig ist, das Hinübersteigen sei erforderlich gewesen, um der Gefahr eines Sturzes auf dem vereisten Wege zu entgehen. In dieser Hinsicht vermag das Bürgermeisteramt nicht bestimmt zu sagen, in welchem Zustand sich der Weg gerade am Unfalltage befand; doch bestätigt es, daß der fragliche Weg im Winter stets mit Eis bedeckt und deshalb sehr schlecht passierbar ist. Ein Ausweichen sei nicht möglich, weil der Weg auf beiden Seiten eingefriedigt sei. Das Bürgermeisteramt hält die Angaben des Klägers für glaubwürdig, wie es diesen überhaupt als einen wahrheitsliebenden Mann erklärt.

Hiernach konnte keinesfalls als erwiesen erachtet werden, daß der Kläger durch das Uebersteigen der Stange aus der landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit, in der er sich sonst befand, herausgetreten ist.

Das L.-Verf.-A. hat daher das schiedsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Genossenschaft zur Leistung der gesetzlichen Unfallentschädigung verurteilt.  
L.-Verf.-A., 18. Dezember 1903.

#### **Unfallversicherung: Unfall auf dem Heimweg vom Liefern und Verlegen von Tännchen.**

Kläger, welcher in den Gärten eines anderen in seinem eigenen versicherten Betriebe gezogene Tännchen geliefert und darin verletzt hatte, erlitt auf dem Heimwege von diesem Geschäft einen Unfall. Entgegen dem Bescheid der landw. Berufsgenossenschaft und der Entscheidung des Schiedsgerichts, welche den Entschädigungsanspruch des Verletzten zurückwies, verurteilte das L.-Verf.-A. die Genossenschaft zur Gewährung der gesetzlichen Unfallentschädigung. Das Liefern und Verlegen der selbstgezogenen Tännchen in den fremden Gärten ist als eine auf die Verwertung der Erzeugnisse des eigenen gegen Unfallgefahr versicherten Betriebes gerichtete und deshalb zu diesem selbst gehörige Tätigkeit anzusehen. Da Kläger nach Vornahme dieser Lieferung heimkehren und nicht etwa noch sonstige Arbeiten an diesem Tage vornehmen wollte, und der Unfall auf dem Heimweg zur eigenen Wohnung sich ereignet hat, so mußte der Rentenanspruch für begründet erachtet werden.  
L.-Verf.-A., 2. Dezember 1904.

#### **Sperre bei Sparkassen angelegter Mündelgelder.**

Einer Anregung des Badischen Sparkassenverbandes entsprechend hat das Just.-Min. den A.-G. empfohlen, in den Fällen, in denen das der Verfügung vom 29. Oktober 1903 Nr. 35 777 (Bad. Ayr. S. 313) angegeschlossene Protokollformular verwendet wird, in dem an die Sparkasse gerichteten Schreiben des Vormundschaftsgerichts auch den Tag zu bezeichnen, an dem das Mündel volljährig wird. Zweck-

mäßiger Weise wird die gleiche Angabe auch in den in das Sparbuch zu sendenden Bemerkung aufgenommen werden.

Just.-Min., 9. Juni 1904, Nr. 19 275.

#### **Die Polizeistunde betr.**

Der Umstand, daß ein Vergnügungsetablisement im Eigentum oder in einer ähnlichen Verfügungsgewalt einer Gemeinde steht, und daß die in einem solchen Anwesen stattfindenden Vergnügungen von der Gemeinde veranstaltet werden, bietet keinen begründeten Anlaß, für die mit Wirtschaftsbetrieb verbundenen Veranstaltungen in solchen Etablissements von der Beobachtung der Vorschriften der V. vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr. (Reg.-Bl. S. 785) und der V. vom 29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbelustigungen betr. (Reg.-Bl. S. 688) abzuweichen. Auch bei Beobachtung dieser Vorschriften ist ausreichend Gelegenheit gegeben, den lokalen Verhältnissen insoweit Rechnung zu tragen, als dies mit den insbesondere bei Handhabung der Polizeistunde zu wahren polizeilichen Interessen vereinbar erscheint.

Min. d. Innern, 30. Dez. 1904, Nr. 56186.

#### **Erwerbsunfähigkeit**

des Kranken ist nach Krank.-V.-G. § 6 Voraussetzung für den Bezug von Krankengeld. Ueber den Begriff der Erwerbsunfähigkeit sind die Meinungen geteilt. Nach einer Ansicht kommt es dabei lediglich auf den objektiven Zustand an, der durch ärztliches Gutachten festzustellen ist; nach anderer Auffassung ist die Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen, sobald der Kranke tatsächlich Arbeit verrichtet. Der Gerichtshof hat sich in neuerer Zeit wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Frage nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen ist und daß dabei auch die tatsächliche Arbeitsleistung der Erkrankten, ihre Art und Dauer in Betracht kommt und unter Umständen geeignet erscheint, ein entgegenstehendes ärztliches Zeugnis zu entkräften.

Bern.-Ger.-S., 11. Oktober 1904.

#### **Grenze der Versicherungspflicht nach Kr.-V.-G.**

Es steht in Wissenschaft und Rechtsprechung fest, auch teilweise erwerbsfähige und chronisch kranke, ja sogar bereits im Sinne des Krank.-V.-G. erkrankte Personen, sofern sie nicht schlechthin erwerbsunfähig sind, als versicherungspflichtig erscheinen, wenn sie tatsächlich in ein dem Gesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis eintreten und in diesem Betrieb tätig sind, während völlig erwerbsunfähige ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht mehr begründen können. Dadurch, daß ein völlig erwerbsunfähiger unter Zusammennehmen seiner letzten Kraft während eines einzigen Tages noch eine Arbeit leistet, kann er sich nach der Absicht des Gesetzes einen Anspruch auf Krankenunterstützung nicht erringen (Kr.-V.-G. §§ 3 a, 19 Rechtspr. d. Bern.-Ger.-S. II Nr. 229 S. 206, Bad. Ayr. 1900 IV Nr. 28 b, S. 86 Rezer, Entsch., Bd. 17 S. 33). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis hiernach versicherungspflichtig ist, müssen alle in Betracht kommenden Momente, insbesondere außer dem ärztlichen Befund auch die Umstände, unter welchen tatsächlich Arbeit geleistet wurde, die Dauer und die Erfolge der Arbeit in Rücksicht gezogen werden.

Bern.-Ger.-S., 12. Oktober 1904.

### Stimmzettel bei Gemeindevahlen.

Eine Verletzung der zur Aufrechterhaltung der geheimen Stimmabgabe (Gem.-D. § 16 Abs. 3) gegebenen Vollzugsvorschriften (Gem.-Wahl-D. §§ 7 ff) liegt nicht vor, wenn die Stimmzettel den mit Tintenschrift aufgezeichneten Namen des Kandidaten tragen, so daß von der Urkundsperson, welche das Einwerfen der Stimmzettel in die Wahlurne besorgt, aus den gefalteten Stimmzetteln zwar die Tintenschrift, aber nicht der Name des Kandidaten zu erkennen ist. Denn die Namen der Kandidaten dürfen nach Gem.-Wahl-D. § 7 Abs. 3 „handschriftlich oder durch beliebige Mittel der Vervielfältigung“ eingetragen werden. So lange nicht durch eine ähnliche Einrichtung, wie sie die Landtags-Wahl-D. vorschreibt, nämlich durch amtlich zu liefernden Umschlag, für die völlige Unmöglichkeit jedweder Unterscheidung der einzelnen Wahlzettel vorgebeugt ist, könnte die Gültigkeit fast jeder Wahl umgestoßen werden, wenn man die mit Tinte beschriebenen Wahlzettel deshalb für ungültig erklären wollte, weil nur die durchschimmernde Tintenschrift von der beim Einwerfen mitwirkenden Urkundsperson bemerkt werden kann.

Berw.-Ger.-S., 8. November 1904.

### Gebrauch des Meistertitels bei Eintragungen ins Standes- und Güterrechtsregister.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nach § 133 Gew.-D. nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129 Gew.-D.) und entweder die Meisterprüfung bestanden haben oder am 1. Oktober 1901 ihr Handwerk persönlich selbständig ausgeübt haben (Art. 8 des Ges. vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gew.-D., R.-G.-Bl. S. 706 in Verbindung mit der Kaiserl. B. vom 12. März 1900, R.-G.-Bl. S. 127). Nach § 148 Ziff. 9 c ist strafbar, wer unbefugt Meistertitel führt. Diese Vorschriften werden nicht überall beachtet. Insbesondere werden nach einem Bericht der Handwerkskammer Freiburg bei Eintragungen ins Standesregister und ins Güterrechtsregister mannigfach junge Handwerker, ohne daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben, als Meister mit der Bezeichnung ihres Handwerks aufgeführt. Um Verfehlungen gegen die erwähnten Gesetzesvorschriften möglichst hintanzuhalten, empfiehlt es sich, bei der Beurkundung des Personenstandes wie bei der Aufnahme von Protokollen und der Fertigung sonstiger Urkunden jüngerer Handwerker, die sich Meister nennen, unter Hinweis auf die Bestimmungen der Gew.-D. zu befragen, ob sie zur Führung des Meistertitels befugt seien. Die A.-G. haben hierauf die Standesbeamten gelegentlich der Prüfung der Standesamtführung an Ort und Stelle aufmerksam zu machen. Just.-Min., 30. März 1905, Nr. 12655.

### Das Vermieten von Schlafstellen betr.

Die auf die §§ 87 a, 116, 136 des P.-St.-G.-B. und § 14 Abs. 1 der Gesundheits- und Reinlichkeitsverordnung vom 27. Juni 1874 bezw. 10. Nov. 1896 sich stützenden Bestimmungen einer ortspolizeilichen Vorschrift, betr. das Vermieten von Schlafstellen (wie die Vorschriften über Größe und Beschaffenheit der zum Vermieten benützten Räume, Art der Verwendung dieser Räume, Verbot der Benützung gewisser Räume zu Schlafzwecken u. dergl.) sind ihrem wesentlichen Inhalt nach hauptpolizeilicher Natur. Wenn deshalb beim Vollzug dieser Vorschriften vom Bezirksamt im einzelnen Falle Anordnungen getroffen

werden und seitens der Beteiligten gegen diese Anordnungen Beschwerde erhoben wird, so ist zur Verbescheidung der letzteren gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1893, die Organisation der inneren Verwaltung betr. zunächst der Bezirksrat zuständig; gegen dessen Entscheidung steht den Beteiligten der Rekurs an das Min. d. Inn. zu. Min. d. Innern, 30. Januar 1905.

### Einsicht in die Standesregister.

Nach dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes hat jedermann das Recht, ohne daß er ein besonderes Interesse nachweisen müßte, von den Standesregistern gegen Zahlung der geordneten Gebühren Einsicht zu nehmen. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Einsicht jederzeit während aller Geschäftsstunden gestattet werden müsse. Der Standesbeamte ist vielmehr, um Mißbräuche zu verhüten und Störung in seinen anderen Berufsgeschäften hintanzuhalten, berechtigt, allgemein die Zeit vorzuschreiben, wann die längere Zeit erfordernde Durchsicht ganzer Bände ohne Störung des Geschäftsbetriebs erfolgen kann; jedoch darf diese Zeitbestimmung nicht zur Vereitelung des gesetzlichen Einsichtsrechtes benützt werden. Just.-Min., 16. Februar 1905, Nr. 2506.

### Krankengeld und Unfallrente.

Bei Erwerbsunfähigkeit, die durch Betriebs-Unfallverletzungen herbeigeführt worden ist, kommt folgendes in Betracht:\*)

I. Die Krankenkasse hat in erster Linie für die ersten 13 Wochen ihre vollen statutenmäßigen Unterhaltungen (Krankenfürsorge und Krankengeld) nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Krankenverf.-G. zu leisten.

Vom Beginn der 14ten Woche bis zum Ablauf der 13. Woche hat die Krankenkasse das erhöhte Krankengeld gemäß § 12 Gew.-Unf.-V.-G. zu gewähren, (mindestens  $\frac{2}{3}$ tel des der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes) — sofern nicht das aus einer oder mehreren Krankenkassen zu gewährenden gesetzlichen oder statutarischen Krankengeld schon diese Höhe erreicht. Die Differenz zwischen diesem erhöhten und dem normalen Krankengeld ist der Krankenkasse durch den Betriebs-Unternehmer, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat, zu ersetzen.

Die Organe der Krankenkassen sind gemäß § 76 des Kranken-V.-G. verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unf.-Verf.-Gesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Vom Beginne der 14ten Woche hat die Krankenkasse für die weitere Dauer der Erwerbsbeschränkung die Krankenfürsorge zu übernehmen — sofern nicht inzwischen eine Berufsgenossenschaft eingetreten ist — ferner das statutarische Krankengeld weiter zu bezahlen, und zwar bis zum Ablauf der in den Statuten vorgegebenen Zeitdauer des Krankengeld-Anspruchs — vorbehaltlich des Anspruchs auf Rückersatz aus der von der Berufsgenossenschaft zu bewilligenden Unfallrente nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer IV (unten).

II. Gemäß § 76 c des Kranken-V.-G. kann die Unfall-Berufsgenossenschaft die Heilbe-

\*) Der Einfachheit halber ist in Nachstehendem jeweils nur auf das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz Bezug genommen. Die bezügl. Gesetzesbestimmungen finden sich analog auch in den übrigen Unfallverf.-Gesetzen, abgesehen von dem erhöhten Krankengeld von der 14ten Woche an, welches nur den in Gewerbebetrieben verunglückten Personen zu gewähren ist.

handlung für die ihr zugehörigen Versicherten in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt worden sind, schon vor Beginn der 14ten Woche nach Eintritt des Unfalles übernehmen. Tut sie dieses, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld für die Dauer der Heilbehandlung, jedoch höchstens bis zum Ablauf der 13ten Woche im vollen Betrag auf die Berufsgenossenschaft über.

Diese Bestimmung hat also lediglich den Fall im Auge, daß eine Berufsgenossenschaft die Heilbehandlung für einen Unfallverletzten übernimmt, ehe sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Wie unter III ausgeführt wird, beginnt die Pflicht der Berufsgenossenschaft mit der 14ten Woche. Übernimmt sie die Heilbehandlung schon früher, so hat sie das Krankengeld bis zur 14ten Woche anzusprechen. Im Falle der Uebernahme der Heilbehandlung durch die Berufsgenossenschaft erhalten sonach die Versicherten bezw. deren Angehörige:

1) Bei ambulatorischer Behandlung:  
a) Innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall:

Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen und ähnliche Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 Kr.-V.-G.) Daneben im Falle der Erwerbsunfähigkeit das Krankengeld einschließlich des Mehrbetrags vom Beginn der 5. Woche an.

b) Vom Beginn der 14. Woche an:

Freie ärztl. Behandlung, Arznei, Brillen, ähnliche Heilmittel und Hilfsmittel (§ 9 des Gew.-Unf.-V.-G.) die Unfallrente im gesetzlichen Betrag und daneben auch das etwa noch fällige Krankengeld, auf welches indes die Unfallrente angerechnet werden kann. Mehr als die Hälfte der Unfallrente kann jedoch bei den nicht in einem Krankenhaus zc. verplegten Personen niemals angerechnet werden (vergl. die Ausführungen unter IV).

2) Bei Heilverfahren in einer Heilanstalt zc.:

Freie Kur- und Verpflegungskosten und gegebenenfalls Angehörigen-Krankengeld, daneben zutreffendenfalls auch Angehörigen-Unfallrente nach § 22 Abs. 3 Gew.-Unf.-V.-G.

Für das nach Ablauf der 13. Woche etwa noch fällige Krankengeld kann Ersatz aus der Rente genommen werden und zwar kann — weil Anstaltsbehandlung — die ganze Unfallrente in Anspruch genommen werden.

III. Vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles beginnt auf alle Fälle die Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft gemäß § 9 des Gew.-Unf.-V.-G.

Die Berufsgenossenschaft hat hiernach zu gewähren:

1) Freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergl.)

2) Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung.

3) An Stelle der Leistungen Ziffer 1 und 2 kann Behandlung in einer Heilanstalt erfolgen. Geschieht dies, so haben die etwaigen Angehörigen ein Anspruch auf Rente und zwar insoweit, als sie solchen im Falle des Todes des Verletzten haben würden. (§ 22 Abs. 3 Gew.-Unf.-V.-G.)

IV. Die Verpflichtung der Krankenkassen zur Unterstützung von unfallverletzten Versicherten wird durch die Unfallversicherungsgeetze nicht berührt (vergl. § 25 Gew.-Unf.-V.-G.).

Hat hiernach eine Krankenkasse für einen Zeitraum Unterstützung gewährt, für welchen dem Verletzten nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht oder zustand, so ist ihr hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Für die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kranken-V.-G. bezeichneten Leistungen ist gemäß § 25 Abs. 3 Gew.-Unf.-V.-G. die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes als Ersatz zu gewähren. Es können aber im Ganzen gemäß Absatz 4 a. a. O. bei vorübergehenden Unterstützungen höchstens 3 halbe Monatsbeträge der Rente, gemäß Absatz 5 a. a. O. bei fortlaufenden Unterstützungen höchstens die Hälfte von den fortlaufenden Rentenbeträgen, und nur bei Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt für die Dauer dieser Unterstützung die vollen Rentenbeträge in Anspruch genommen werden.

Ueber die Auslegung des Begriffs der „vorübergehenden Unterstützung“ haben das preussische Oberverwaltungsgericht und andere Verwaltungsgerichte in verschiedenen Urteilen ausgesprochen, daß die zufolge der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gewährten Unterstützungen (ebenso auch die Unterstützungen der Hilfskassen, welche zeitlich begrenzte Leistungen gewähren) grundsätzlich als „vorübergehende“ anzusehen sind, weil wegen der zum Voraus bestimmten zeitlichen Beschränkung eine fortlaufende Unterstützung nicht angenommen werden könne. (Vergl. Arbeiterversorgung 21 Seite 270 und 744, Reger, Entscheidungen 24 Seite 299, 25 Seite 92 usw.)

Wenn also nicht Behandlung des Unfallverletzten in einer Anstalt erfolgt, so ist demselben die Hälfte der Unfallrente neben dem gesetzlichen oder statutarischen Krankengeld unter allen Umständen auszuführen.

Wird die Unfallrente für weniger als 3 Monate gewährt, so kann die Krankenkasse nicht etwa die Hälfte von drei ganzen Monatsbeträgen, sondern nur die Hälfte des tatsächlich gewährten Rentenbetrages in Anspruch nehmen.

V. Die Berufsgenossenschaft ist gemäß § 11 des Gew.-Unf.-V.-G. berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über die 13te Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

Als Ersatz für die der Krankenkasse erwachsenden Kosten ist in der Regel (d. h. wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden) zu gewähren:

1) für freie ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Brillen und ähnliche Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 Kr.-V.-G.) die Hälfte des im Kr.-V.-G. bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes;

2) für Verpflegung des Verletzten in einer Heilanstalt zc.: das 1 1/2-fache des genannten Betrages.

Diese Leistungen sind der Krankenkasse von der Berufsgenossenschaft besonders zu ersetzen und dürfen auf die dem Verletzten zustehende Rente nicht angerechnet werden.

Im Falle der Uebertragung des Heilverfahrens an die Krankenkasse über die 13te Woche hinaus hat der Verletzte somit anzusprechen:

1) Bei ambulatorischer Behandlung: Freie ärztliche Behandlung, Arznei, sonstige Heilmittel (Brillen zc.) u. Hilfsmittel (Stützapparate zc.) nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Unf.-V.-G. Für den Fall der Erwerbsunfähigkeit: die gesetzliche Unfallrente, daneben das Krankengeld, welches indessen nach Maß-

gabe der Ausführungen in Ziffer IV auf die Rente angerechnet werden kann.

2) Bei Anstaltsbehandlung: Freie Kur und Verpflegung und gegebenen Falles Angehörigen-Rente nach § 22 Abs. 3 Gew.-Anf.-B.-G.

### Einiges über Giro- und Lombardverkehr.

I.

Die Reichsbank, hervorgegangen aus der vom Reiche angekauften Preuß. Bank konnte am 1. Januar 1906 das 30-jährige Jubiläum ihres Bestehens feiern. Groß ist der Aufschwung, den deutscher Handel, deutsche Industrie in den letzten Dezennien genommen — er fällt nicht zum geringen Teil der segensreichen Wirksamkeit der Reichsbank zu. Nach § 12 des Bankgesetzes hat sie „den Umlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, für die Ausbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“ Dies geschieht durch den Giroverkehr, die Wechseldiskontierung und den Lombardverkehr. Die stets wachsende Zahl der Girokonten gibt Zeugnis, daß der Giroverkehr, diese einfache und sichere Zahlungsweise bei der Kaufmannschaft und der Industrie, wie bei einer großen Zahl öffentlicher Kassen (u. a. Sparkassen) sich immer mehr einbürgert.

Der Giroverkehr besteht in der Zahlungsvermittlung zwischen Reichsbank-Girokonten, ohne Versendung von barem Gelde. Durch diese Art des Geschäftsbetriebes erhält die Reichsbank Mittel zur Kreditgewährung, und andererseits bietet sie den Kontoinhabern viele Vorteile.

In den folgenden Ausführungen, die den täglichen Verkehr zwischen Reichsbank und Girokonten darstellen, sollen die Vorteile, wie sie sich namentlich auch für Sparkassen bieten, vor Augen geführt werden.

Nach Genehmigung des Antrages auf Eröffnung eines Kontos bei der Reichsbank erhalte ich ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von mir oder für mich in bar oder durch Verrechnung eingehende Gelder eingetragen werden. Ich kann somit bei mir einlaufende Gelder, fällig gewordene Wechsel, von der Reichsbank erteilte Lombard-Darlehen oder Chefs, welche bei der Reichsbank zahlbar sind, meinem Konto bei der Reichsbank gutschreiben lassen. Auf Grund dieses Giroguthabens leiste ich meine eigenen Zahlungen, soweit natürlich mein Guthaben reicht, durch Chefs. Die Formulare erhält der Kontoinhaber in Heften von 50 Stück gegen Quittung unentgeltlich von der Reichsbank. Unbrauchbar geworden sind zurückzugeben.

Diejenigen, welche zur Unterzeichnung der Chefs berechtigt sind, haben ihre Unterschrift bei der Reichsbank niederzulegen.

Die baren Erhebungen erfolgen durch weiße Chefs, die auf eine bestimmte Person oder Firma lauten mit dem Zusatz „oder Ueberbringer.“ Die Auszahlung erfolgt durch die Reichsbank an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung. Chefs, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer“ durchstrichen ist, werden nicht eingelöst.

Der Wortlaut eines weißen Chefs ist z. B.:

„Die Reichsbank K. wolle zahlen gegen diesen Chef aus meinem Guthaben an Herrn  
unserm

A. B. hier oder Ueberbringer Mark: Zwanzig tausend —

Firmastempel: Unterschrift: A. B.

K., den 1. November 1906.“

Der Kontoinhaber kann mittels weißen Chefs auch an sich selbst auszahlen lassen. Dann wird der Inhalt lauten: „Die Reichsbank K. wolle zahlen

an mich selbst oder Ueberbringer.“ Oder aber, er benützt den Chef bei seinen eigenen Zahlungen, indem er ihn weitergibt, wie bares Geld.

Die weißen Chefs enthalten am rechten Rande eine Zahlenreihe von 500—5.0000, von welcher diejenigen Zahlen abzuschneiden sind, welche die im Chef angegebene Summe übersteigen.

Außer den weißen gibt die Reichsbank noch rote Chefs aus. Diese dienen ausschließlich zu Uebertragungen auf das Konto eines andern Kontoinhabers.

Ich habe z. B. an einen in Karlsruhe wohnenden Gläubiger A. B. eine Zahlung von 20000 M. zu machen, der bei der Reichsbank Karlsruhe selbst ein Girokonto-Guthaben besitzt, so übergebe ich den roten Chef unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gläubigers durch Postkarte, der Reichsbank K. zur Gutschrift des zu zahlenden Betrages bei der Reichsbank Karlsruhe.

Ein solcher Chef lautet:

„Die Reichsbank wolle dem Konto des Herrn A. B. in Karlsruhe bei der Reichsbank in Karlsruhe M.: Zwanzig tausend — gutschreiben und dafür belasten den Konto des A. B.“

Ebenfalls einen roten Chef kann ich ausstellen, wenn der Gläubiger in A. wohnt und dieser bei der Reichsbank K. ein Giroguthaben besitzt.

Wie ich mittels Chefs meine Gläubiger befriedige, so können umgekehrt Schuldner, die ein Girokonto haben und das ist bei allen größeren Firmen und wohl sämtlichen Banken der Fall, per Girokonto Zahlungen leisten.

In allen diesen Fällen findet keine Geldsendung bzw. bare Auszahlung statt, sondern lediglich Buchungen, eine Gutschrift und gleichzeitig eine Belastung von zwei Conti.

Giro-Uebertragungen auf Grund roter Chefs in Beträgen von 3—150000 Mark werden der Bestimmungsanstalt direkt überwiesen, ohne Vermittlung der vorgezeichneten Bankanstalt. Summen von mehr als 50000 Mark jedoch nur, wenn der Kontoinhaber mit der Reichsbank Wechsel- oder Lombardgeschäfte macht.

Es ist erstaunlich, welche ungeheure Summen auf Grund einfacher Buchungen, statt barer Zahlungen beglichen werden. Auch Nichtkontoinhaber können am Giroverkehr der Reichsbank teilnehmen. Dieselbe hat folgende Einrichtung getroffen. An allen Bankplätzen können bare Einzahlungen von mindestens 100 M. von Personen, welche selbst kein Girokonto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Girokonten geleistet werden. Ebenso können Postanweisungsbeträge für Nichtkonten-Inhaber dem Girokonto eines Andern überwiesen werden. In beiden Fällen erhebt die Reichsbank eine Gebühr von mindestens 30 bzw. 50 Pfennig.

Die Girogelder werden nicht verzinst. Es kann sich deshalb nur um vorübergehende Geldanlagen auf Girokonto handeln. Das Kontoguthaben darf unter 1000 M., bei großen Umsätzen z. B. unter 2000 Mark usw. nicht herabsinken.

Namentlich in England und Amerika hat sich der Chefverkehr zu gewaltigem Umfange ausgebildet.

Durch den Giroverkehr fallen weg und das bilden die Vorteile: das zeitraubende Zählen von Bargeld, bei dem Irrtümer leichter möglich sind, als bei kurzen Buchungen, ferner bedeutende Portospesen und endlich ist der Kontoinhaber gegen jeden Verlust von Geldsendungen geschützt.

II.

Lombardieren heißt verpfänden. Die Reichsbank erteilt Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen

Metallen — Gold, Silber — von Wechseln, im Inlande lagernden Kaufmannswaren und Wertpapieren, die in dem von der Bank herausgegebenen Verzeichnisse aufgeführt sind.

Der Lombardzinsfuß für Darlehen auf die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen Schuldverschreibungen ist um  $\frac{1}{2}$  Prozent, für Darlehen auf andere Wertpapiere, Wechsel und Waren um 1 Proz. höher als der Reichsbankdiskontofuß.

Der letztere beträgt z. Bt. 6 Proz. Reichsbankdiskont ist der Zinsabzug, den die Reichsbank beim Ankauf noch nicht fälliger Wechsel macht.

Als Wertpapiere kommen in Betracht: Staats- und Kommunalpapiere, Pfandbriefe, Aktien und andere dergleichen Wertpapiere und Wechsel, und zwar enthält das gen. Verzeichnis zwei Klassen. Die zur Klasse I. gehörenden Wertpapiere werden mit 75 Proz., diejenigen der Klasse II. mit 50 Proz. des Kurswerts beliehen.

Ueber die hinterlegten Papiere stellt die Reichsbank einen Lombardschein aus, in welchen die verpfändeten Papiere genau verzeichnet sind. Mit den Papieren sind auch die Zugehörden — Zinscheine, Zinserneuerung- und Dividendscheine — zu übergeben.

Die Ueberwachung der Papiere wegen Kündigung, Verlosung, Fälligkeit der Zinscheine oder sonstiger Veränderungen ist Sache des Verpfänders.

Das Lombarddarlehen, in der Regel werden solche unter 500 Mark nicht gegeben, kann ohne Kündigung täglich heimbezahlt werden; die Zinsen werden  $\frac{1}{2}$  jährlich erhoben. Zahlungen an Kapital, Zinsen oder Kosten werden auf den Pfandschein bescheinigt, weitere Darlehen nicht erteilt.

Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug oder bleiben Zinsen rückständig, so ist die Pfandgeberin berechtigt, das Pfand verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Sinkt während der Dauer des Darlehens der Kurs des Unterpfandes um 5 Prozent, so ist der Verpfänder verpflichtet, die ursprüngliche Sicherheit wieder herzustellen. Dies kann geschehen durch eine Abzahlung oder Erhöhung des Unterpfandes auf das bedingene Verhältnis.

Jede Gefahr der Unterpfänder trägt allein der Verpfänder.

Unsere Sparkassen gewähren — § 14 Abs. 5 Spark. Gesetz — Darlehen gegen fahndpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf. Als Pfandobjekte kommen hier in Betracht verzinsliche Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder eines deutschen Staates, ferner solche von inländischen Kreisen, Gemeinden, Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft oder öffentlicher Genossenschaften. Mit besonderer staatlicher Genehmigung z. B. auch die Pfandbriefe von Hypothekenbanken.

Auch Waren werden von der Reichsbank beliehen und zwar: Getreide, Mais, Delsaat, Flachs, Hanf, rohe und ungebleichte Leinwand, baumwollenes Garn, Borsten, Leder, Häute, inländischer Tabak in Blättern und Rollen, Eisen, Zinn, Blei, Pottasche, Materialwaren, Kaffee, Zucker, Holz in langen Stämmen, ferner Kübböl, Spiritus, Rum und Branntwein.

Weine werden nur mit besonderer Genehmigung des Reichsbankdirektoriums in Berlin beliehen und zwar nur gute, abgelagerte, 2- bis 3-jährige. Amerikanische Tabake werden nur beliehen, wenn der betr. Bank mit diesem Artikel vertraute Taxatoren zur Seite

stehen. Spiritus, Kübböl und Zucker werden mit höchstens  $\frac{1}{10}$ , alle übrigen Waren in der Regel nur bis zur Hälfte des ermittelten Werts beliehen.

Die Schätzung der Waren geschieht durch besonders bestellte Taxatoren. Nach stattgehabter Schätzung wird das Lokal, in welchem das Unterpfand lagert, von der Bankanstalt abgeschlossen und außerdem mit einem sog. Lombardschloß versehen. Mindestens alle 14 Tage findet Warenevision statt. Das Unterpfand muß gegen Feuersgefahr versichert sein. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welche ohne ihr Verschulden durch Verderben, durch Vete an Gebinden, Eintreten oder sonst entstehen.

Tritt Wertverminderung der verpfändeten Waren ein, durch Sinken im Preise oder durch Veränderungen nach Menge und Güte, so ist der Schuldner zur Verstärkung oder Abzahlung verpflichtet, andernfalls die Bank sich aus dem Verkaufe bezahlt macht.

Sinsichtlich der Zins- und Kapitalheimzahlungen zc. gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Beleihungen von Wertpapieren.

In Bayern ist eine Lombard-Steuer gesetzlich eingeführt.

Gold- und Silbermünzen werden nach ihrem innern Wert mit einem Abschlag von 5 Proz., inländische und ausländische Wechsel mit einem solchen von mindestens 5 Proz. ihres Kurs-Nennwertes beliehen.

R.

R. B.

#### Die Ausbringung und Verrechnung der Kosten für die Verpflegung taubstummer oder blinder Kinder in staatlichen Erziehungsanstalten.

Bis zum Jahre 1904 war es den Eltern und Fürsorgern taubstummer und blinder Kinder freigestellt für die Erziehung dieser Unglücklichen Sorge zu tragen. Zwar hatte schon seit Langem sich die private und öffentliche Wohltätigkeit dieser Armen angenommen. Sie wurden in staatlichen Bildungsanstalten auf Kosten ihres Vermögens, oder der Armenverbände, welchen sie angehörten, unterrichtet und verpflegt, auch leistete der Staat beträchtliche Zuschüsse zu genanntem Zwecke. Da aber kein staatlicher Zwang bestand, haben sich viele minderbemittelte Eltern geschent, die Beihilfe der Armenverbände zum Zweck der Erziehung ihrer nicht vollsinnigen Kinder anzunehmen um nicht unter den Folgen der öffentlichen Armenunterstützung leiden zu müssen.

Vorbildlich für alle deutschen Staaten und ihnen allen voran ist das badische Gesetz vom 11. August 1902 „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.“ erlassen worden. Nach §§ 5 und 18 dieses Gesetzes besteht für die blinden und taubstummen Kinder badischer Staatsangehörigkeit, welche bildungsfähig sind vom 8. bis zum 16. Lebensjahre ein Unterrichtszwang, welchem durch Privatunterricht oder durch Unterbringung in eine staatliche Taubstummenanstalt oder Blindenanstalt genügt wird.

Die staatlichen Anstalten für Taubstumme und Blinde haben den Zweck die ihnen anvertrauten Kinder zu verständigen, religiös sittlichen Menschen zu erziehen, sie in den Lehrgegenständen der Volksschule, soweit dieselben den taubstummen und blinden Kindern zugänglich sind, zu unterrichten und die blinden Kinder überdies in geeigneten, für die Gewinnung

ihres Lebensunterhalts förderlichen Handarbeiten zu unterweisen. Der Betrieb der Taubstumm- und Blindenanstalten ist geregelt durch die ministerielle Verordnung vom 9. Juni 1904, Gef.- und Verordgbl. Seite 98.

Für den Fall, daß Privatunterricht nicht in Frage kommt, ist der Gang für die Unterbringung und Verpflegung Taubstummer oder Blinden in staatlichen Anstalten der folgende: Die Gr. Bezirksamter stellen auf Antrag der Oberschulbehörde fest, welcher Armenverband im Falle der Dürftigkeit für den Unterhalt des Kindes vorzuschüßlich aufzukommen hat. Dieser Armenverband (Gemeinde oder Kreis) hat unter Anhörung der Eltern oder gesetzlichen Pfleger des Kindes sich zu erklären, ob er der angebotenen Unterbringung desselben in eine Anstalt zustimmt. Im Weigerungsfalle werden Rekurse gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde auf Grund des Gesetzes durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt. (Landesherrl. Vdg. vom 2. März 1904, Gef.- und Vdgbl. S. 27).

Sobald die Frage der Unterbringung des Kindes geregelt ist, kommt die Regelung der Verpflegungskosten in Betracht. Die Kosten für die Unterhaltung der Anstalt in Dach und Fach, deren Ausstattung, Heizung und Verwaltung, der Lehrmittel und der Lehrkräfte trägt die Staatskasse ganz. An die Gemeinde zc. bzw. die privatrechtlich Verpflichteten kommen nur in Anforderung:

1. Die Kosten der Verbringung des Zögling in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien, sowie jene der Rückbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt.

2. Die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zögling an Kleidung usw. beim Eintritt in die Anstalt.

3. Vergütung für die in der Anstalt geleistete Verpflegung.

Für die Berechnung des Verpflegungsbeitrages kommen hiernach im wesentlichen nur in Betracht die Auslagen für: Nahrungsmittel aller Art, Medikamente, Ausbesserung und Neuanschaffung von Kleidern und Leibwäsche der Zöglinge, ferner für die Instandhaltung des Bett- und Tischweßzeuges und für die laufende Unterhaltung der übrigen Einrichtung, soweit sie in Ausbesserungen und nicht in Neuanschaffungen bestehen. Dieser Verpflegungsbeitrag ist auf Grund § 8 des Gesetzes durch § 34 der Verordg. vom 9. Juni 1904 für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. Mai 1913 auf jährlich 210 Mark festgesetzt worden.

Es dürfte einem Privatmanne nicht leicht möglich sein, mit einem solchen Betrage ein nichtvollständiges Kind zu ernähren und auszubilden.

Die Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, einschließlich des Staates, über die endgültige Tragung der Kosten entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

Zur Tragung der Kosten werden herangezogen:

a. das Erträgnis des eigenen Vermögens des Zögling;

b. unterhaltungspflichtige Verwandte, soweit sie nach allgemeiner Beurteilung ihre Verhältnisse hiezu in stande sind und

c. die *Gemeinde* in der das Kind bei Erreichung des schulpflichtigen Alters den Unterstüßungswohnsitz besitzt oder der *Kreis*, wenn derselbe auf diesen Zeitpunkt für es eintreten mußte.

Mangels eines unterstützungspflichtigen Armenverbands hat die *Staatskasse* für die Kosten aufzukommen.

Der Ausschlag der Kostenbeiträge geschieht wie folgt:

a. die Reise- und Einleidungskosten haben die Privaten bzw. pflichtige Gemeinde, Kreis oder Staat ganz zu tragen;

b. der Rest der Verpflegungskosten, welchen Private nicht ganz decken, wird zu  $\frac{1}{3}$  auf die Staatskasse übernommen; die übrigen  $\frac{2}{3}$  aber von der Gemeinde zc. getragen.

Wird z. B. aus dem Vermögen oder von den Verwandten eines Zögling ein Beitrag von jährlich 50 Mark geleistet, so wird der Rest von 160 Mark mit 53,33 Mark vom Staate und mit 106,67 Mark von der Gemeinde zc. getragen. Unter der Annahme, daß eine *Gemeinde* die endgültig Verpflichtete sei, hat sie in diesem Falle jährlich 50 und 106,67 M., zusammen 156,67 Mark in einmonatlichen Raten von je 52,22 Mark auf 15. Januar, 15. Mai und 15. September zum Voraus an die Anstalts-Verrechnung zu bezahlen. Reise- und Einleidungskosten werden jeweils gesondert angefordert. Die *Gemeinde* ist der Anstaltskasse gegenüber zur Leistung verpflichtet und sie erhebt die auf die Privaten fallenden Anteile von diesen zurück.

Diesem *Gemeinden*, welche einen Staatsbeitrag zum Schulaufwande beziehen, können die auf sie mitsfallenden  $\frac{2}{3}$  des Verpflegungsbeitrages auf die Staatskasse überwälzen. Hiernach ist dieser Aufwand keine Armenlast der Gemeinde und eignet sich auch nicht zur Berechnung unter § 31 in der Gemeinderrechnung, sondern er muß unter § 28 b untergebracht werden.

Wenn ein Zögling innerhalb 10 Jahren nach der Entlassung aus der Anstalt zu hinreichendem Vermögen gelangt, so hat er die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für seine Verpflegung zu ersetzen. Auch ist in dieser Zeit sein Nachlaß dafür verhaftet, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind.

Die vom Staat und Gemeinde gewährten Unterstützungen sind nicht armenrechtlicher Natur und sie haben keine Folgen für die primär zahlungspflichtigen Eltern.

Ganz der humanen Absicht des Gesetzes würde es zuwiderlaufen, wenn sehr haushälterisch veranlagte Gemeindebehörden die in den Verhandlungen übernommenen Beiträge nachträglich auf die Eltern der Kinder zwangsweise überwälzen wollten. In solchem Falle wäre auch  $\frac{1}{3}$  an die Staatskasse nachträglich abzuliefern.

### Briefkasten.

**Gr. Sparkassenrechner N. in B.** Unseres Wissens ist bis jetzt von Gr. Ministerium des Innern nur den Sparkassen Karlsruhe und Mannheim Nachsicht von der durch § 64 der Sparkassenrechnungsanweisung vorgeschriebenen Erhebung von Quittungen bei Rückzahlungen von Einlagen bis zum Betrage von 500 M. erteilt worden.



## Karlsruher Lebensversicherung a. G.

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 560 Millionen Mark.

Gesamtvermögen: 202 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschutz den Versicherten.

Weitgehendste Unanfechtbarkeit u. Unverfallbarkeit.

Mitversicherung auf Prämienfreiheit im  
Invaliditätsfalle.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Durch Vertrag mit den Großh. Bad.  
Ministerien genießen die Badischen Beamten  
besondere Vergünstigungen.

Erste, älteste, geübte, verprobteste  
Firma dieser Art Deutschlands.  
Die weltweite Stammzahl von u. Fahrrad-  
berlin 8, 24, Lindenstraße 129,  
Lieferant v. Post-, Preussisch-  
Straßen- und Reichs-  
eisenbahn-Beamten-  
vereinen, Lehrer-, Mi-  
litär-Kriegervereinen  
sowie ganz Deutschlands  
vorwiegend die neuesten  
deutsche hochrentige  
Singer-Nähmaschinen  
für alle Arten  
Schneiderlei.  
"Krone" 40, 45, 48, 50 Mark,  
4 wochenliche Probezeit,  
6 Jahre Garantie, Wasch-  
bott-Mangel billigst.  
"Militaria-Zolle"-Käfer  
höchsten Anspruchs, zentral,  
in Militär-, Po- u. Eisen-  
bahn- und Beamtenvereinen  
eingeführt, beliebteste Marke, 80 Mark  
an, durch direkten Bezug 70 Mark.  
Kontingente, Karabiner, Auerkorn u. Ten-  
Kontingente, Maschinengewehre in allen Stücken  
Deutschlands zu beschaffen.

## Rechnungsdruckpressen:

### a. für Gemeinden.

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Leere ohne Vordruck                  | Kapital-Zins ohne Vordruck                              |
| Einnahmen mit Vordruck               | Kapital " mit "   |
| Ausgaben                             |   |
| Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben |   |
| Einnahmen mit Vordruck Nr. 1 bis 22  |   |
| Ausgaben mit " " Nr. 23 " 37         |   |
| Titel mit Vorbericht                 | " neuester Auflage, wenn mit<br>unserer Firma versehen. |
| Rechnungsabschluss                   |   |
| Darstellung                          |   |
| Voranschlag                          |   |

### b. für Stiftungen.

Journal (Kassenbuch).  
Titel mit Vorbericht  
Darstellung des Vermögens und der Schulden  
Laufende Einnahmen  
§ 7. Zinsen aus Grundstockkapitalen  
Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung

### c. für Vormundschaftsrechnungen.

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| Titel mit Vorbericht Form. I  |    |
| Einnahmen A.                  | II |
| " " Vermögens-Erlös Form. III |    |
| Ertrag " " IV                 |    |
| Ausgaben B.                   | V  |
| Tagebuch (Kassenbuch)         | VI |

In unserem Verlage ist die dritte

neubearbeitete Auflage:

Anleitung zur Statistik und zur Kassen-  
und Rechnungsführung der badischen  
Kranken- und Hilfskassen

von  
Oberrechnungsrat G. Muser

erschienen.

### Druckpressen für Waldwirtschaft.

Ganz u. u.:

Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugsregister,  
Holzaufnahmebüchle, Taschenformat u. lose Bogen,  
Holzversteigerungsprotokoll für Langholz,  
Holzaufnahmliste über Bau- und Nutzholz,

" " Kastenholz,  
" " Reisig und Abfallholz,  
Monatspalten, Form. 1 (Benigstbietenden),  
2 (Meistbietenden),

Holzaufarbeitungs-Protokoll,  
Aufnahme- und Abgabellisten,  
Holzmacherlohnzettel, Holzhauervertrag,  
Holzbedarfsliste, Holzaufnahmlisten,  
Taglohnzettel, Taglohnliste.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath,  
Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Den Herren Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Rech-  
nungsstellern teilen wir mit, daß wir die Druckpressen  
„Darstellung des Schulfründervermögens  
und der

### Deckungsmittel zum Schulaufwand“,

nach Erlass Großh. Oberschulrats vom 29. Mai 1906, ange-  
fertigt haben und zum Preise von 15 Pf. in beliebiger  
Anzahl von uns zu haben ist. Jeder Druckpresse wird eine  
Erläuterung beigelegt.

Ferner für die Gemeinde-Registrierung:

Balken für die neue Gemeindevorstandsrechnung nach amt-  
licher Vorchrift,

Generalia, gelb Altendruck,  
Spezialia, rot  
Polizei-Straf-Sachen, weiß Kanzlei,  
Rubrikordnung in 20 Änderungen.  
Deckstreifen.

J. Kälby, die bad. Gemeindevorstandsrechnung, geb. M 2.80.

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und  
den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Sparkassendirektor Zier in Bonndorf,

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die  
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)  
wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsberechtigten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,  
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.